

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lützellinden  
AZ.: 945 - 00

Lützellinden, den 2. Juni 1962.

(Gegen Behändigungsschein)

B e s c h e i d  
über die Heranziehung zu Strassenbeiträgen.

Die Gemeindevertretung hat durch Beschluß vom 25. 1. 1962 die Erhebung von Strassenbeiträgen beschlossen und den Frontmeterpreis sowie den Grundstücksflächenpreis festgesetzt. Dieser Beschluß sowie die Schlußbekanntmachung vom 4. 4. 1962 wurde Ihnen gegen Behändigungsschein zugestellt.

Die Beitragspflicht beruht auf der Satzung über die Erhebung von Strassenbeiträgen vom 28. 7. 1961 in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152). Der von Ihnen der Gemeinde zu zahlende Strassenbeitrag wird als öffentlich rechtliche Last des Grundstücks hiermit von Ihnen angefordert, nachdem der Nachweis über die Kosten vorschriftsmässig ausgelegt hat.

Ausrechnung des Beitrages:

Frontmeter des Grundstücks	30,80	DM
Frontmeterpreis = 12,41 DM		
Anliegerfrontpreis	382,23	DM
Anliegerfrontpreis für Eckgrundstücke 2/3		DM
Preis je ar $\frac{2}{3}$ = 34,65, DM 10,65 ar		
Grundstücksflächenpreis	369,02	DM
Insgesamt zu zahlender Strassenbeitrag	751,25	DM

Diesen Betrag bitten wir bis zum 31. 12. 62 entsprechend der Vorschrift der vorerwähnten Ortssatzung (§ 6 Abs. 2) an die Gemeindezweckverbandskasse Großrechtenbach zu zahlen. Hierbei ist auf diesen Heranziehungsbescheid Bezug zu nehmen.

Wir müssen darauf hinweisen, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung dieses Betrages dieser auf Ihre Kosten im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens beigetrieben werden kann.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Lützellinden einzulegen. Diese Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, daß Sie den Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde (Landrat des Landkreises Wetzlar) einlegen. Eine aufschiebende Wirkung hat dieser Widerspruch nicht.

Hochachtungsvoll

  
(Bürgermeister)

Herrn / Frau / Frä.

Gerhard Ulm

Hs.Nr. 244

Schlußbekanntmachung der Gemeindevertretung Lützellinden vom 4.4.1962  
über die Heranziehung von Strassenbeiträgen für die Bitzenstrassen.

\*\*\*\*\*

Von den Gesamtkosten bei der Instandsetzung der Bitzenstrasse sind 35 % von den Anliegern zu erheben, davon die Hälfte auf Anliegerfrontmeter und die andere Hälfte auf Grundstücksfläche. Der Betrag ist bis 31.12.1962 zu entrichten.

Lützellinden, den 2. Juni 1962

Der Gemeindevorstand

*Engel*  
(Bürgermeister)